STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 6 Vorlage Nr. 130/2016 Sitzung des Gemeinderates am 13.09.2016 -öffentlich-816.13:0011

Satzung über den Anschluss an die "Nahwärmeversorgung Herrenäcker"

1. Änderung

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Satzung über den Anschluss an die "Nahwärmeversorgung Herrenäcker" gemäß dem in der Anlage 1 zur Vorlage enthaltenen Wortlaut.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Aufgrund der Erweiterung des Baugebietes Herrenäcker hat der Gemeinderat am 14.06.2016 die Neufassung der Satzung über den Anschluss an die Nahwärmeversorgung Herrenäcker beschlossen. Aufgrund eines Schreibfehlers in der Satzung wird nun der Beschluss der 1. Änderung durch das Gremium nötig.

22.08.2016 / Behringer

Satzung der Stadt Güglingen über den Anschluss an die Nahwärmeversorgung "Herrenäcker"

1.Änderung

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbaren Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) in Verbindung mit den §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 13. September 2016 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Nahwärmeversorgung

- Die Stadt Güglingen betreibt im Gebiet Herrenäcker auf Flst. 5292 seit dem Jahr 2001 eine Nahwärmeversorgung. Im 1. Abschnitt wurden 36 Grundstücke an das Nahwärmenetz angeschlossen. Das Wärmenetz wird über eine 300 kW-Hackschnitzel-Feuerung und 600 kW-Gaskessel bedient.
 - In der 2. Stufe sollen 50 Grundstücke des Baugebietes "Herrenäcker-Baumpfad; Erweiterung" an die Nahwärmeversorgung angeschlossen werden.
- 2. Die Stadt Güglingen betreibt durch die "Stadtwerke Güglingen" die Nahwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung.
 - Bei den "Stadtwerken Güglingen" handelt es sich um einen Eigenbetrieb der Stadt Güglingen nach dem Eigenbetriebsgesetz.
 - Zum öffentlichen Nahwärmenetz gehören das zentrale Heizwerk, die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen.
- 3. Die Nahwärmeversorgung "Herrenäcker" wird aus Gründen des Umweltschutzes als öffentliches Bedürfnis zur Benutzung bereitgestellt. Im öffentlichen Interesse werden alle Grundstücke, die sich in dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereiches (Geltungsbereich der Satzung) befinden an die Nahwärmeversorgung "Herrenäcker" angeschlossen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1. Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Nahwärmeversorgung und die Belieferung mit Nahwärme nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- 2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- 3. Der Anschluss des Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Nahwärmeversorgung wegen der Lage des Grundstücks, aus technischen oder sonstigen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- 4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen eine Sicherheit zu leisten.

§ 3 Geltungsbereich

- 1. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Grundstücke im Gebiet Herrenäcker, die im als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet sind. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher, sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- 1. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke auf denen Wärme verbraucht wird, an die Nahwärmeversorgung "Herrenäcker" anzuschließen. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
 - Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- 2. Auf Grundstücken, die an die Nahwärmeversorgung "Herrenäcker" angeschlossen sind, ist der gesamte Normalbedarf an Wärme soweit er durch die Nahwärmeversorgung gedeckt werden kann ausschließlich aus dem Nahwärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern, sämtlichen Bewohnern, sonstigen Nutzungsberechtigten und Wärmeverbrauchern. Auf Verlangen der Stadtwerke Güglingen haben die Verpflichteten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.

Einzelfeuerstätten; Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1. Ausnahmsweise zulässig ist der Einbau und Betrieb von
 - a) offenen Kaminen oder Kachelkaminen mit Holzfeuerung
 - b) Solarthermischen Anlagen zur Deckung des Trinkwasserwärmebedarfes.
 - Der Einbau und Betrieb dieser Anlagen ist nur zusätzlich zur Nutzung der Nahwärmeversorgung zulässig. Eines Antrages auf Befreiung bedarf es in diesen Fällen nicht.
- 2. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag erteilt werden, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gebäude errichtet wird, das mindestens den Anforderungen eines "KfW-Effizienzhauses 40 plus" entspricht. D.h. der max. Jahres-Primärenergiebedarf unter 30 kWh/m² und Jahr, der Jahres-Heizwärmebedarf unter 15 kWh/m² und Jahr liegt und zusätzlich
 - eine stromerzeugende Anlage auf Basis erneuerbarer Energien
 - ein stationäres Batteriespeichersystem (Stromspeicher)
 - eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
 - eine Visualisierung über ein Benutzerinterface für den Stromverbrauch und die Stromerzeugung

realisiert wird.

Der Nachweis kann durch die Bestätigung eines Sachverständigen oder durch die Vorlage der Bewilligung von Fördermitteln nach den Förderprogrammen der KfW; KfW-Effizienzhaus 40 plus erfolgen.

Der Antrag auf Befreiung muss schriftlich bei den Stadtwerken Güglingen – Kämmerei – gestellt werden. Der Antrag ist spätestens bei Einreichung des Baugesuches bzw. der Umstellung oder Erweiterung einer vorhandenen Wärmeversorgung zu stellen.

Die Befreiung kann widerruflich oder befristet erfolgen. Sie kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

§ 6 Art der Benutzung

- 1. Die Nahwärmeversorgung wird von der Stadt Güglingen als öffentliche Einrichtung betrieben. Es gilt die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 mit den ergänzenden Bestimmungen und die allgemeinen Tarifpreise für die Versorgung mit Nahwärme in der jeweils gültigen Fassung bzw. sondervertragliche Bestimmungen.
- 2. Die Lieferung der Wärme erfolgt an den Abnehmer, Grundstückseigentümer oder an den Erbbauberechtigten aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, durch den das Entgelt für den Anschluss an die Nahwärmeversorgung und für die Benutzung geregelt wird.
- 3. Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer zu beantragen. Der Antrag ist spätestens bei der Einreichung des Baugesuches bzw. vor der Umstellung oder Erweiterung einer vorhandenen Wärmeversorgung zu stellen.

4. Ist der Abnehmer zugleich Grundstückseigentümer, so ist er verpflichtet, für die Versorgung anderer Abnehmer die Zu- und Fortleitung von Wärme sowie die Verlegung, Unterhaltung, Erneuerung und Entfernung von Wärmeleitungen, Leitungsträgern und Zubehör, den Einbau von Verteilungs- und Meßanlagen sowie die Benutzung eines geeigneten von ihm hierfür bereitzustellenden Raumes auf seinem Grundstück einschließlich der darauf befindlichen Gebäude ohne besonderes Entgelt zu gestatten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig im Sinne von § 17 EEWärmeG und § 142 Abs. 1 Ziffer 3 der GemO für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1, sein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentliche Nahwärmeversorgung anschließt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2, nicht den gesamten Normalbedarf an Wärme aus der Nahwärmeversorgung bezieht,
 - c) entgegen § 4 Abs. 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern
 - d) entgegen von § 6 Abs. 3 es unterlässt, die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Nahwärmeversorgungsnetz zu beantragen,
 - e) entgegen § 6 Abs. 4, nicht seiner Verpflichtung nachkommt, für die Versorgung anderer Abnehmer die Zu- und Fortleitung von Wärme sowie die Verlegung, Unterhaltung, Erneuerung und Entfernung von Nahwärmeleitungen, Leitungsträgern und Zubehör, den Einbau von Verteilungs- und Messanlagen sowie die Benutzung eines geeigneten Raumes auf seinem Grundstück zu gestatten.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mind. 5,00 € und höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güglingen, den 14.09.2016

gez.

Dieterich Bürgermeister

